

Hansestadt Stendal		Anfrage	Datum: 24.01.2023
Amt:	60 - Bauamt	Drucksachennummer: AF VII/172	Beantwortungsfrist ab o. g. Datum:
Az.:			Gremienmitglieder: 1 Monat Sonstige: 6 Wochen
Bezug:	Anfrage Holzstege OT Jarchau		

Anfrage:

Michael Jüstel
 Bauernstraße 5
 39576 Stendal
 Mitglied Ortschaftsrat Jarchau

Stadtratsbüro Hansestadt Stendal
 z. Hd. Frau Sommer
 zur Weitergabe an alle Stadtratsmitglieder

13. April 2023

Sehr geehrte Stadtratsmitglieder,

ich wurde von mehreren Anwohnern der Holzstege in Jarchau beauftragt, sie über Probleme in Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme Holzstege zu informieren

Entgegen der Gesamtabwägung im Beschlussvorschlag vom 06.12.2022 (VII/0810) konnten nicht sämtliche planerischen Anregungen und/oder Bedenken auf der Anliegerinformationsveranstaltung geklärt werden.

Die Mehrheit der Anlieger (4 von 6) lehnt sowohl Ausbauvariante 1 als auch Variante 2 in der jetzigen Form ab.

Die Herstellung des RW-Kanals (Bausumme 90000,-€) ist als Vorfluter für die Bauernstraße, Mühlenstege, Kirchweg, Querstraße, Dorfstraße (K1043) zwar notwendig, als RW-Ablauf für die Holzstege jedoch fraglich.

Da ein natürliches Gefälle in Richtung Süd/West besteht, könnte die Straßenseitenmulde (Versickerungsmulde) das überschüssige Regenwasser auch direkt oberflächlich in den Graben abführen.

Damit wird der geplante Regenwasserkanal DN 400 zum reinen Vorfluter für obig benannte Straßen.

Die Bausumme von 90000,-€ kann somit nicht auf die Baumaßnahme Holzstege umgelegt werden.

Zusätzlich zum Straßenausbauskostenzuschuss muss jeder Anlieger ca. 6000,-€ für eine Druckentwässerungsstation mit Schneidwerkspumpe investieren, da der Wasserverband keine Freigefälleleitungen bauen wird.

Weitere offene Fragen:

Ist vor der Bauplanung ein Baugrundgutachten erstellt worden, das als Grundlage der Planung dient?

Kann ein Regenwasserkanal als Neubau deklariert werden, wenn bereits ein Mischwasserkanal vorhanden ist?

Kann ein Anlieger, der keinen Anschluss zu Holzstege hat, zu einem Straßenausbaukostenzuschuss von 80000,-€ herangezogen werden?

Im Interesse der Anwohner (Holzstege) bitte ich sie, sich ausführlich mit der Thematik zu befassen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Michael Jüstel

Zugang:

E-Mail 24.01.2023

Bitte beantworten Sie die Anfrage in den o. g. Beantwortungsfristen.

Vielen Dank für Ihre Zuarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stadtratsbüro
13 - Büro des Oberbürgermeister

DER OBERBÜRGERMEISTER



HANSESTADT STENDAL

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Herrn
Michael Jüstel
OT Jarchau
Bauernstraße 5
39576 Hansestadt Stendal

über Büro des Stadtrates

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Tel. 03931 65-0
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de
www.stendal.de

Auskunft erteilt: Frau Heike Jaeckel
Bauamt/Bauverwaltung
Dienstgebäude: Moltkestraße 34-36
Zimmer: 303
Telefon: 03931/65-1561

Fax: 03931/65-1579
E-Mail*: heike.jaeckel@stendal.de

Ihre Nachricht vom
24.01.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)
60.3-66 1114/574

Ort, Datum

Hansestadt Stendal, 09.02.2023

DR Nr. VII/0810/1 – Straßenbau „Holzstege“ Ortsteil Jarchau

Sehr geehrter Jüstel,

mit Schreiben vom 24.01.2023 haben Sie sich in Bezug auf den beabsichtigten Ausbau der Verkehrsanlage Holzstege an alle Mitglieder des Stadtrates gewendet.

Sie führen in Ihrem Schreiben aus, dass „nicht sämtliche planerischen Anregungen/oder Bedenken auf der Anliegerinformationsveranstaltung geklärt werden“ konnten.

In der Veranstaltung am 30.11.2022 waren neben den Vertretern der Verwaltung die Eigentümer/Bewohner der Anliegergrundstücke Jarchauer Dorfstraße 11 und 13, Holzstege 1, 3 und 5 sowie ein interessierter Bürger anwesend.

Sämtliche Fragen, Bedenken und Anregungen der Anwesenden wurden durch die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung erörtert.

Die Ablehnung der Baumaßnahme seitens 4 von 6 Anliegern erfolgt im Wesentlichen mit Blick auf die Kosten für die Herstellung der Verkehrsanlage und deren Entwässerung und der damit im Zusammenhang stehenden Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Die Vorschriften zur Beitragserhebung im BauGB gelten allerdings nicht unter Vorbehalt der Zustimmung der beitragsrechtlich betroffenen Anlieger zum Bau.

Die Gemeinde entscheidet hier nach pflichtgemäßen Ermessen über den Ausbau. Die gewählte Ausbauvariante beschränkt sich auf das erforderliche Maß.

Sie stellen die Beitragsfähigkeit der Kosten der Herstellung des Regenwasserkanals in der Holzstege in Frage.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung der Verkehrsanlagen in Jarchau handelt es sich um ein System, bei dem über den in der Holzstege herzustellenden Kanal ein Teil des gesammelten Niederschlagswassers dem nachfolgenden Grabensystem zugeführt wird.

Bankverbindung:
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21 SDL
(Kreissparkasse Stendal)

* nur für formfreie Mitteilungen
Ohne Rechtsverbindlichkeit.

Der Bau dieses Kanals in der Holzstege ist damit zwingend geboten.

Die Herstellung einer zusätzlichen eigenständigen Entwässerungseinrichtung, welche ausschließlich der zu entwässernden Flächen der Holzstege dient, ist hier keineswegs zielführend. Unabhängig davon, dass ausweislich des geotechnischen Berichts zu den Baugrundverhältnissen des Ingenieurbüro Lehmann vom 20.04.2022 eine Versickerung auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, ist die angestrebte Lösung aus technischen, wirtschaftlichen und auch rechtlichen Gründen zu favorisieren.

Im Baugrundgutachten werden die vorgefundenen Wasserverhältnisse beschrieben. Vorgefunden wurden gespannte Grundwasserverhältnisse, woraus der Gutachter schließt, dass sich bei starken Niederschlägen im Bemessungswasserstand $\geq 0,45$ unter GOK einstellt. Für den Straßenbau wird eine Planumsentwässerung empfohlen.

Schlussfolgernd ist den Ausführungen zu entnehmen, dass eine Versickerung vor Ort kontraproduktiv ist. Bei lang andauernden Niederschlägen wird der Straßenkörper aufgeweicht.

Gegen eine zweite, aus technischer Sicht nicht erforderliche, Entwässerungseinrichtung spricht zudem auch die Notwendigkeit einer zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Oberflächenwasser in das Vorflutsystem, der auch eine weitere Reinigung vorgeschaltet werden müsste. Die Erteilung einer solchen zusätzlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde erscheint sehr unwahrscheinlich.

Entsprechend § 127 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde eine Beitragserhebungspflicht.

Der Erschließungsbeitragserhebung sind dabei all jene Kosten zu Grunde zu legen, welche für die ordnungsgemäße Herstellung der Anlage erforderlich sind.

In Bezug auf die Oberflächenentwässerung sind zunächst die Kosten beitragsfähig, welche tatsächlich für die Entwässerungseinrichtung innerhalb der Holzstege von der Anbindung in der Dorfstraße bis zum Auslaufbauwerk am Graben entstanden sind. Dabei ist es unerheblich, dass allein für die zu entwässernden Flächen der Holzstege eine geringere Dimensionierung ausreichen würde. Da der Kanal noch Wasser aus den anderen Straßenzügen aufnehmen muss, ist die Entwässerung der Holzstege eben nur mittels des Einbaus eines DN400 gewährleistet. Die Aufwendungen sind entsprechend § 129 BauGB als erforderlicher beitragsfähiger Erschließungsaufwand anzusetzen.

Die in der (unverbindlichen) Kostenschätzung ausgewiesenen Kosten für die Herstellung der Regenentwässerung (90.000,00 €) beinhalten auch die Aufwendungen für den zu bauenden Durchlass, welche nicht beitragsfähig sind. Das heißt, dass die betroffenen anteiligen Kosten bei der Beitragsermittlung unberücksichtigt bleiben.

Zudem beteiligt sich der Landkreis an den Kosten des Kanals (und Durchlass), welche dann entsprechend den rechtlichen Vorgaben aufwandsmindernd eingesetzt werden.

Im Weiteren stellen Sie die Frage, ob ein Regenwasserkanal als Neubau deklariert werden kann, wenn bereits ein Mischwasserkanal vorhanden ist.

Gemäß § 242 Abs. 9 BauGB können keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden, wenn die Erschließungsanlage oder Teile der Erschließungsanlage am 03.10.1990 bereits hergestellt waren.

Die Fahrbahn und die Seitenbereiche sind überwiegend unbefestigt. Die wesentlichen Bestandteile einer ausgebauten Straße sind nicht vorhanden.

Eine Einrichtung für die Ableitung des Oberflächenwassers, welche eine künstliche Veränderung der Erdoberfläche und ein Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung erfordert, existiert nicht.



Die Beleuchtungseinrichtung wurde bereits von der Gemeinde Jarchau noch vor der Eingemeindung hergestellt.

Somit ist lediglich die Teileinrichtung Beleuchtung aus dem Erschließungsbeitragsrecht zu entlassen. Für die weiteren Teileinrichtungen (Fahrbahn und Oberflächenentwässerung) erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des BauGB in Verbindung mit der Erschließungsbeitragsatzung.

Der sogenannte Bürgermeisterkanal in der Holzstege befindet sich nicht im Eigentum der Hansestadt Stendal. Dieser dient auch nicht der Aufnahme des Niederschlagswassers der unbefestigten Holzstege.

Mit dem Verlegen des Kanals (DN400) wird somit erstmalig fachgerecht eine Kanalisation errichtet, welche als funktionsgerecht hergestellte öffentliche Einrichtung zu qualifizieren ist.

Fraglich ist für Sie auch, ob ein Anlieger, welcher Ihrer Auffassung nach keinen Anschluss an die Holzstege hat, zu einem Beitrag in Höhe von 80.000,00 € herangezogen werden kann.

Gemäß § 131 Abs. 1 BauGB ist der ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand für eine Erschließungsanlage auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Erschlossen im Sinne dieser Vorschrift sind entsprechend § 133 Abs. 2 BauGB Grundstücke, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind.

Das von Ihnen beschriebene Grundstück liegt auf gesamter Länge der Holzstege an der Erschließungsanlage an und ist über die Holzstege baulich nutzbar.

Für beitragsrelevante Grundstücke in Wohngebieten gilt zudem, dass diese grundsätzlich erschlossen sind, wenn die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit besteht, auf der Fahrbahn der betreffenden Anbaustraße bis zur Höhe des Grundstücks mit Kraftfahrzeugen zu fahren, dort zu halten, und das Grundstück von da aus zu betreten (vgl. Driehaus; Erschließungs- und Ausbaubeiträge; 10. Auflage, § 17 RdNr. 84 ff).

Damit dürfte unstrittig sein, dass das Grundstück durch die Erschließungsanlage Holzstege erschlossen ist und in die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes mit einbezogen werden muss.

Die Höhe des Erschließungsbeitrages steht erst mit Vorlage der letzten Unternehmerrechnung für die Herstellung der Anlage fest.

Nach den vorliegenden **unverbindlichen** Kostenschätzungen für die Variante 2 (Fahrbahn in Asphaltbauweise) beträgt der voraussichtlich umlagefähige Aufwand ca. 127.000,00 €. Die Größe des Grundstückes entspricht ca. 50 % aller angeschlossenen Flächen und würde somit auch mit ca. 50 % des umlagefähigen Aufwandes belastet werden.

Der von Ihnen angegebene Wert (80.000,00 €) basierte auf der Ermittlung der Kosten für die Variante 1 (Fahrbahn in Pflasterbauweise).

Ich hoffe, dass die von Ihnen aufgeworfenen Fragen hinreichend erläutert wurden.

Mit freundlichem Gruß

i.v.
Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal		Anfrage	Datum: 16.02.2023
Amt:	60 - Bauamt	Drucksachennummer:	Beantwortungsfrist ab o. g. Datum: Gremienmitglieder: 1 Monat Sonstige: 6 Wochen
Az.:		AF VII/172/1	
Bezug:	Anfrage Holzstege OT Jarchau		

Anfrage:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Sieler,

in Bezug auf Ihr Antwortschreiben (bzw. das von Frau Jäckel vom 09.02.2023) sei bereits an dieser Stelle draufhingewiesen, dass §6d KAG LSA ebenso zu beachten gilt, d.h. selbstverständlich sind die später Beitragspflichtigen vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten. Damit einhergehend muss auch zur Kenntnis genommen werden, dass betroffene Anwohner selbstverständlich auch oder gerade aus Kostengründen eine solche Maßnahme ablehnen. Dies gilt besonders dann, wenn 4 von 6 Anwohner eine solche Erschließungsmaßnahme ablehnen – egal aus welchen Grund. Ihre Antwort mag mit Hinblick auf das BauGB nicht zu beanstanden sein, allerdings sind auch Kostengründe ein ernstzunehmender Ablehnungsgrund !

Unsere Fraktion (FSS/BfS) hat bereits bei Aufnahme der Maßnahme in den Investitionsplan darauf hingewiesen und auch beantragt, dass eine solche Klärung vorab erfolgen solle, denn die Problematik war bekannt und es hieß seinerzeit, dass alle Anwohner diese Erschließung wollen – was nunmehr fraglich erscheint.

In dem Zuge wäre es sicherlich süffisant zu wissen, wer denn überhaupt den Antrag auf Aufnahme dieser Erschließungsmaßnahme gestellt hat und ob es hier nicht seinerzeit Hinderungsgründe (Mitwirkungsverbot) gegeben hat, irgendwie muss diese Maßnahme ja auf die Investitionsliste gekommen sein. Wir wären dankbar, wenn dieser Sachverhalt unverzüglich aufgeklärt wird und entsprechende Dokumente vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, wer genau diese Maßnahme beantragt hat und wie diese Entscheidung zustande gekommen ist.

Weiterhin erbitte ich um Rückinformation, warum die am 16.01.2023 anberaumte Sitzung des Ortschaftsrates „abgesagt“ wurde und ob Sie dies für rechtmäßig halten?

Anwohner aus Jarchau haben mich gebeten, als Gast an der Sitzung des Ortschaftsrates am 27.02.2023 teilzunehmen und ich würde es sehr begrüßen, wenn ein Teilnehmer der Verwaltung auch teilnehmen würde – ich bitte um Prüfung und Rückinformation.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



R ö h l
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS

Zugang:

Per Mail am 15.02.2023

DER OBERBÜRGERMEISTER



**HANSESTADT
STENDAL**

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Per E-Mail

Auskunft erteilt: **Büro des Stadtrates**
Dienstgebäude: Markt 1

Telefon: 03931 65-1155

Fax: 03931 65-1244

E-Mail*: stadtratsbuero@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)
AF VII/172/1

Ort, Datum
Hansestadt Stendal, 24.02.2023

Anfrage vom 16.02.2023
hier: Anfrage Holzstege OT Jarchau

Sehr geehrter Herr Röhl,

Ihre Anfrage vom 16.02.2023 möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

Die Ortschaftsratsitzung Jarchau am 20.01.2023 wurde aufgrund von verschiedenen Abwesenheitsgründen der Mitglieder, wie Krankheit und Urlaub abgesagt.

Seit 2016 hatte der Ortsschaftsrat, wiederholt die Verwaltung gebeten, sich mit dem grundhaften Ausbau des Erschließungsweges zu befassen und planerisch zu berücksichtigen. 2020 erfolgte nochmalig die Forderung des Ortschaftsrates, den Ausbau der Holzstege in die Planung der Hansestadt Stendal aufzunehmen. Infolge fand die Maßnahme bei der weiteren Haushaltsplanung Berücksichtigung (sh. Anlage)

Grundsätzlich möchte ich zudem darauf hinweisen, dass die anliegenden Grundstückseigentümer die Grundstücke zum Zwecke der Bebauung erworben haben, wobei Erschließungskosten sicherlich nicht Bestandteil des Kaufpreises waren.

Jeder Käufer / Bauherr eines solchen Grundstücks musste davon ausgehen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt, unabhängig von der zu erwartenden Höhe, ein entsprechender Erschließungskostenbeitrag zu leisten sein würde. Denn andernfalls würden, wie in der Vergangenheit geschehen, fortlaufend Aufwendungen für die Unterhaltung zu leisten sein. Dabei handelt es sich um Leistungen, die letztendlich haushalterisch den Ergebnisplan belasten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Dieses Dokument wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bankverbindung:
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21SDL
(Kreissparkasse Stendal)

* nur für formfreie Mitteilungen
ohne Rechtsverbindlichkeit

Seite 1 von 1

Hansestadt Stendal		Anfrage	Datum: 14.03.2023
Amt:	60 - Bauamt	Drucksachennummer:	Beantwortungsfrist ab o. g. Datum: Gremienmitglieder: 1 Monat Sonstige: 6 Wochen
Az.:		AF VII/263	
Bezug:	DS VII/0810 bzw. VII/0810/1 - Straßenbau "Holzstege" Ortsteil Jarchau		

Anfrage:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Sieler,

seit 2016 wurden durch den Ortschaftsrat Jarchau Anstrengungen unternommen, dass die Straße Holzstege einen grundhaften Ausbau mit Erschließung unterzogen wird. Zu diesem Zeitpunkt was das Förderprogram Dorferneuerung noch aktiv, insbesondere wurden hierdurch Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse gefördert, in vielen Ortschaften der Hansestadt Stendal wurde davon Gebrauch gemacht.

Folgende Fragen dazu:

1. Welche Förderanträge hat die Verwaltung wann bei welchem Fördermittelgeber für diese Baumaßnahme gestellt (ggf. Kopie übersenden)?
2. Wie wurden die Förderanträge beantwortet (ggf. Kopie übersenden)?

Mit freundlichen Grüßen



Röhler
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS

Zugang:

E-Mail vom 14.03.2023

Bitte beantworten Sie die Anfrage in den o. g. Beantwortungsfristen.

Vielen Dank für Ihre Zuarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stadtratsbüro
13 - Büro des Oberbürgermeister

DER OBERBÜRGERMEISTER



**HANSESTADT
STENDAL**

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Per E-Mail

Auskunft erteilt: **Büro des Stadtrates**
Dienstgebäude: Markt 1

Telefon: 03931 65-1155

Fax: 03931 65-1244

E-Mail*: stadtratsbuero@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)
AF VII/263

Ort, Datum
Hansestadt Stendal, 05.04.2023

Anfrage vom 14.03.2023

hier: DS VII/0810 bzw. VII/0810/1 - Straßenbau "Holzstege" Ortsteil Jarchau

Sehr geehrter Herr Röhl,

Ihre Anfrage vom 14.03.2023 möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

zu 1. Es wurde kein Förderantrag gestellt, weil die gesetzlichen Grundlagen nicht vorlagen.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalt in der EU- Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinien RELE 2014 2020) war die gesetzliche Grundlage.

Der Teil A hatte zum Inhalt die Infrastrukturmaßnahmen Ländlicher Wegebau, der Teil D Dorferneuerung und –entwicklung. In beiden Teilen sind Zuwendungen für Bau – und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten ausgeschlossen.

Die letzte Erschließungsmaßnahme im Rahmen der Dorferneuerung und –entwicklung wurde beispielsweise im Jahr 2006 in Heeren in der Mittelstraße umgesetzt.

Gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Erschließungsmaßnahme "Holzstege" in Jarchau ist das Baugesetzbuch, § 127 Erhebung des Erschließungsbeitrags. Im zweiten Abschnitt zum Erschließungsbeitrag sind in den §§ 127 bis 135 alle Vorschriften im Detail erläutert.

zu 2. Beantwortung durch Pkt.1

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Dieses Dokument wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bankverbindung:
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21SDL
(Kreissparkasse Stendal)

* nur für formfreie Mitteilungen
ohne Rechtsverbindlichkeit

Seite 1 von 1

Hansestadt Stendal		Anfrage	Datum: 30.03.2023
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachennummer:	Beantwortungsfrist ab o. g. Datum: Gremienmitglieder: 1 Monat Sonstige: 6 Wochen
Az.:		AF VII/302	
Bezug:	Fragen aus der Einwohnerfragestunde zur Holzstege in Jarchau		

Anfrage:

Weiter **Herr Jüstel** wendet sich an die Anwesenden:

1. Ist der Bau des Regenwasserkanals in Jarchau mit 90000 Euro gerecht aufgeteilt worden? Die Bauernstraße, der Mühlenstege, der Kirchweg, die Querstraße und die Dorfstraße tragen ca. 90 Prozent der hydraulischen Last. Nur 10 Prozent der Hydraulischen Last wird von der Holzstege verursacht, die Anwohner sollen aber die vollen 90 Prozent von 90000 Euro tragen.

2. Besitzt die Straßenseitenmulde die nötige Tragkraft? Zu den Stoßzeiten werden im 10 min Takt schwere Landwirtschaftliche Maschinen drüberfahren, da die Straßenbreite nur 3 Meter beträgt. Wenn die Straßenmulde nicht für über 40 Tonnen ausgelegt ist, wird sie schnell beschädigt sein.

3. Wer, der anwesenden Stadträte, würde in der Situation von Herrn Schulze 80000 Euro zahlen, ohne dagegen vorzugehen. Derjenige soll sich melden

Herr Stadtratsvorsitzender Sobotta gibt zur Information, dass hier schriftlich geantwortet wird. Die Frage 3 findet keine Berücksichtigung.

Zugang:

Einwohnerfragestunde 27.03.2023

Bitte beantworten Sie die Anfrage in den o. g. Beantwortungsfristen.

Vielen Dank für Ihre Zuarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stadtratsbüro
13 - Büro des Oberbürgermeister



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

Per E-Mail

Auskunft erteilt: **Büro des Stadtrates**
Dienstgebäude: Markt 1

Telefon: 03931 65-1155

Fax: 03931 65-1244

E-Mail*: stadtratsbuero@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)
AF VII/302

Ort, Datum
Hansestadt Stendal, 04.04.2023

Anfrage vom 27.03.2023

hier: Fragen aus der Einwohnerfragestunde zur Holzstege in Jarchau

Sehr geehrter Herr Jüstel,

Ihre Anfrage vom 27.03.2023 möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

Hinsichtlich Ihrer Fragestellung zu den Kosten des Regenwasserkanals und deren Umlagefähigkeit auf die anliegenden Grundstücke möchte ich zunächst auf das Schreiben vom 09.02.2023 verweisen, in dem auf Ihr Anliegen vom 24.01.2023 ausführlich Stellung genommen wurde.

Bereits in diesem Schreiben sowie in der Anliegerinformationsveranstaltung am 30.11.2022 und auch in der Sitzung des Ortschaftsrates am 27.02.2023 wurde dargelegt, dass nicht, wie in Ihrer Anfrage dargestellt, die kompletten (geschätzten) 90.000,00 € beitragsfähig sind und zudem die Beteiligung des Landkreises an den Kosten aufwandsmindernd eingesetzt wird.

Die Berechnung des beitragsfähigen Aufwandes für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage kann nicht nach der „hydraulischen Last“ berechnet werden.

Die Berechnung richtet sich nach den Vorgaben des § 128 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 130 Abs. 1 BauGB. Danach ist der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten für die Erschließungsanlage zu ermitteln.

Von den derzeit veranschlagten Baukosten in Höhe von ca. 216.000,00 € sind nach Abzug des nichtbeitragsfähigen Aufwandes und unter Anrechnung der Beteiligung des Landkreises noch ca. 141.000,00 € beitragsfähig. Nach Abzug des Eigenanteils der Hansestadt Stendal verbleiben ca. 127.000,00 € umlagefähiger Aufwand.

Die Frage zur Tragfähigkeit der „Straßenseitenmulde“, in der sich die Straßenabläufe befinden, stellten Sie bereits in der Sitzung des Ortschaftsrates. Hier wurde erläutert, dass diese nicht überfahrbar ist.

Im Zuge der Erarbeitung der kostengünstigeren Variante in Asphaltbauweise entstand die Lösung, die Straßenabläufe in eine 30 cm tiefe Mulde zu legen.

Die Herstellung der Überfahrbarkeit des Seitenbereiches für den Begegnungsverkehr ist zwar möglich, aber mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Zudem ist hier die Erforderlichkeit nicht ersichtlich. Die Straße hat lediglich eine Länge von

Bankverbindung:

IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54

BIC: NOLADE21SDL

(Kreissparkasse Stendal)

* nur für formfreie Mitteilungen
ohne Rechtsverbindlichkeit

ca. 150 m und ist gut einsehbar. Im Bereich der Einfahrt von der Jarchauer Dorfstraße weist die Holzstege auf einer Länge von ca. 10 m eine Breite von 5 m aus, welcher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme als Wartefläche genutzt werden soll.
Sollte sich trotz allem eine Beschädigung der Mulde abzeichnen, werden wir für entsprechende Schutzmaßnahmen sorgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Dieses Dokument wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Hansestadt Stendal		Anfrage	Datum: 27.03.2023
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachennummer:	Beantwortungsfrist ab o. g. Datum:
Az.:		AF VII/303	Gremienmitglieder: 1 Monat Sonstige: 6 Wochen
Bezug:	Anfragen aus der Einwohnerfragestunde zur Baumaßnahme Holzstege		

Anfrage:

Weiter **Herr Schulz** wendet sich an die Anwesenden:

1. Warum wird an dem Ausbau der Holzstege in Jarchau festgehalten, wenn von 6 Anliegern 4 gegen den Ausbau sind?
2. Warum wurden keine Fördermittel beantragt?
3. Warum muss Herr Schulz mit einem Eckgrundstück ca. 65000 Euro bezahlen, obwohl er die Stege gar nicht nutzt?
4. Warum muss sich der Agrarbetrieb nicht beteiligen, dieser ist mit seinen Maschinen schließlich Schuld am Zustand der Holzstege?

Herr Stadtratsvorsitzender Sobotta gibt zur Information, dass hier schriftlich geantwortet wird.

Zugang:

Einwohnerfragestunde 27.03.2023

Bitte beantworten Sie die Anfrage in den o. g. Beantwortungsfristen.

Vielen Dank für Ihre Zuarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stadtratsbüro
13 - Büro des Oberbürgermeister

DER OBERBÜRGERMEISTER



**HANSESTADT
STENDAL**

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Herr
Arno Schulz
Jarchauer Dorfstraße 13
39576 Hansestadt Stendal
OT Jarchau

Auskunft erteilt: **Büro des Stadtrates**
Dienstgebäude: Markt 1

Telefon: 03931 65-1155
Fax: 03931 65-1244

E-Mail*: stadtratsbuero@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)
AF VII/303

Ort, Datum
Hansestadt Stendal, 04.04.2023

Anfrage vom 27.03.2023

hier: Anfragen aus der Einwohnerfragestunde zur Baumaßnahme Holzstege

Sehr geehrte Herr Schulze,

Ihre Anfrage vom 27.03.2023 möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

Sie fragen an, warum am Ausbau der Holzstege festgehalten wird, wenn von 6 Anliegern 4 gegen den Ausbau sind.

Grundsätzlich stehen Straßenbaumaßnahmen, welche Erschließungsbeiträge nach den Vorgaben des § 127 Baugesetzbuch (BauGB) nach sich ziehen, nicht unter dem Zustimmungsvorbehalt der später Beitragspflichtigen.

Vielmehr entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen über die Erforderlichkeit der Maßnahme. Dabei ist in der Regel die Planung als Bauprogramm durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates zu beschließen.

Die Forderung zum Ausbau der Holzstege wurde in den letzten Jahren mehrmals an die Stadt herangetragen. Zudem ist die Holzstege in keinem guten Zustand, wodurch die Erforderlichkeit des Ausbaus auch begründet ist.

Wie Ihnen bekannt, hat nunmehr der Stadtrat der Hansestadt Stendal die Entscheidung über die Planung an sich gezogen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Zu Ihrer Frage hinsichtlich der Fördermittel ist auszuführen, dass kein Förderantrag gestellt wurde, weil die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Fördermitteln nicht vorlag.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalt in der EU- Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinien RELE 2014 2020) wäre hier die Rechtsgrundlage gewesen.

Teil A dieser Richtlinie hatte die Infrastrukturmaßnahmen Ländlicher Wegebau und Teil D Dorferneuerung und -entwicklung zum Inhalt. In beiden Teilen sind Zuwendungen für Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten ausgeschlossen.

Fraglich ist für Sie auch, ob Sie, als Eigentümer eines Eckgrundstückes, ca. 65.000 € bezahlen müssen, obwohl Sie die Holzstege gar nicht nutzen.

Diese Frage wurde Ihnen bereits in einem persönlichen Gespräch sowie in der Anliegerinformationsveranstaltung und der Sitzung des Ortschaftsrates beantwortet.

Bankverbindung:

IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21SDL
(Kreissparkasse Stendal)

* nur für formfreie Mitteilungen
ohne Rechtsverbindlichkeit

Gleichwohl möchte ich Ihnen an dieser Stelle nochmals eine rechtliche Beurteilung dazu geben:

Gemäß § 131 Abs. 1 BauGB ist der ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand für eine Erschließungsanlage auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Grundstücke, die an mehr als eine Anlage anliegen, sind somit zu jeder der sie erschließenden Anlage beitragspflichtig.

Erschlossen im Sinne dieser Vorschrift sind entsprechend § 133 Abs. 2 BauGB Grundstücke, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind.

Das in Ihrem Eigentum befindliche Grundstück liegt auf gesamter Länge an der Erschließungsanlage Holzstege an und ist über diese baulich nutzbar. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es hier nicht an.

Für beitragsrelevante Grundstücke in Wohngebieten gilt zudem, dass diese grundsätzlich erschlossen sind, wenn die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit besteht, auf der Fahrbahn der betreffenden Anbaustraße bis zur Höhe des Grundstücks mit Kraftfahrzeugen zu fahren, dort zu halten, und das Grundstück von da aus zu betreten (vgl. Driehaus; Erschließungs- und Ausbaubeiträge; 10. Auflage, § 17 RdNr. 84 ff).

Damit dürfte unstrittig sein, dass Ihr Grundstück durch die Erschließungsanlage Holzstege erschlossen ist und in die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes mit einbezogen werden muss.

Die Höhe des Erschließungsbeitrages kann auch leider nicht durch die Mehrfacherschließung reduziert werden. Die Erschließungsbeitragssatzung sieht zwar in § 9 in rechtlich zulässiger Weise eine reduzierte Berücksichtigung der Fläche vor, allerdings kommt diese Regelung nur dann zur Anwendung, wenn für die zweite Anlage (hier: Jarchauer Dorfstraße) bereits Erschließungsbeiträge erhoben wurden oder noch zu erheben sind. Das ist beides nicht der Fall.

Die Beantwortung der Frage, warum der Agrarbetrieb sich nicht an den Kosten beteiligen muss, ergibt sich aus dem Vorgenannten.

Im Übrigen sei angemerkt, dass durch den Eigenanteil der Stadt die Nutzung der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit mit abgedeckt wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Dieses Dokument wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

